

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang		Halle (Saale), den 15. Juni 2011			Nummer 6		
	INHALT						
A.	Landesverwaltungsamt			schutzgesetzes	gung nach § 16 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure		
	 Verordnungen Rundverfügungen 				eraue OT Tröglitz, Burgen-		
	3. Amtliche Bekanntmachungen, Ger	nehmigungen			. Öffentliche Bekanntmachung des Referates		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über die Zweckverein Wahrnehmung der Aufgabe der So serbeseitigungspflicht zwischen der liches Anhalt, OT Piethen und de zweckverband (WZV) "Saale-Ful Genehmigung der Kündigung der einbarung	tschaft und barung zur chmutzwas- r Stadt Süd- em Wasser- hne-Ziethe";	111	Gentechnik, U zum Antrag de de-Westeregelr 39448 Börde-l Erteilung einer Bundes-Immiss richtung und B anlage mit 20	utz, Chemikaliensicherheit, Imweltverträglichkeitsprüfunger Pächtergemeinschaft Börn GbR, Maulbeerweg 1, Hakel, OT Westeregeln auf Genehmigung nach § 4 des sionsschutzgesetzes zur Ertetrieb einer Hähnchenmast-0.000 Tierplätzen in 39448 OT Westeregeln, Salzland-		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über die Zweckverein Wahrnehmung der Aufgabe der Sc serbeseitigungspflicht zwischen de liches Anhalt, OT Görzig und de zweckverband (WZV) "Saale-Fuhn Genehmigung der Kündigung der einbarung	tschaft und barung zur chmutzwas- r Stadt Süd- em Wasser- e-Ziethe";	111	. Öffentliche Bek missionsschutz, technik, Umw Einzelfallprüfung die Umweltvertr Rahmen des G Antrag der Agra Dorfstraße 39,	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum arunternehmen Barnstädt e.G, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf		
	. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Um- der B 180 von Farnstädt bis Anso einschließlich Neubau eines stra tenden Radweges"	§ 3 a des lichkeitsprü- und Ausbau chluss A 38	111	des Bundes-In wesentlichen Äl motoranlage eir Stedten, Landk	ner Genehmigung nach § 16 nmissionsschutzgesetzes zur nderung einer Verbrennungs- nschl. Biogasanlage in 06317 reis Mansfeld-Südharz anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen-	113	
	. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Ra bau an der B 1 Eichenbarleben L 46/Eimersleben Erxleben"	§ 3 a des lichkeitsprü- adwegeneu- – Abzweig	112	technik, Umweltverträglichk Einzelfallprüfung nach § 3c d die Umweltverträglichkeitsprü Rahmen des Genehmigung Antrag der Biogaswärme O waltungs- und Beteiligung genstedter Straße 7, 39387 0	eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum gaswärme Oschersleben Ver- Beteiligungs GmbH, Eg- 3e 7, 39387 Oschersleben OT Erteilung einer Genehmigung		
	 Öffentliche Bekanntgabe des Immissionsschutz, Chemikalier Gentechnik, Umweltverträglichk zur Einzelfallprüfung nach § 3c Rahmen des Genehmigungs zum Antrag der RADICI 	nsicherheit, eitsprüfung : UVPG im		nach § 4 des Bundes-Immissionsso gesetzes zur Errichtung und Betrieb eine gasanlage mit Lagerung von brennbarer sen in 39387 Oschersleben, Landkreis de			

DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmi-

114

114

115

116

116

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Rainer Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) in 39418 Staßfurt, OT Neundorf, Landkreis Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH in 06796 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit 43 Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 17.700 kW in 06796 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co. KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt) in 06388 Köthen, OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der wpd Windpark Zeitz GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in **06712 Droßdorf, Burgenlandkreis**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Jerichower Land
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Schrottlager- und Umschlagplatzes in 39126 Magdeburg
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) "Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033"
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
- . Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes

119

118

117

118

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
 Nr: II-B-g-206/91 für das Bewilligungsfeld Steinköpfe westl. Thale

119

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
 Nr: II-B-g-45/92 für das Bewilligungsfeld Spitzberg

119

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;

Nr: ĬI-B-f-319/95 für das Bewilligungsfeld Magdeburg-Prester

120

 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011

120

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen über die
Zweckvereinbarung zur
Wahrnehmung der Aufgabe der
Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen
der Stadt Südliches Anhalt, OT Piethen und dem
Wasserzweckverband (WZV) "Saale-Fuhne-Ziethe"

Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Zu dem Antrag der Stadt Südliches Anhalt vom 04.02.2011 ergeht folgender

Bescheid:

- Die Genehmigung der Kündigung o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende wirksame Aufgabenübertragung auf den Abwasserzweckverband (AZV) Fuhne bis spätestens zum 01.01.2012 gewährleistet ist.
- Es wird angeordnet, dass die zwischen dem WZV "Saale-Fuhne-Ziethe" und der Stadt Südliches Anhalt gesondert zu vereinbarende Auseinandersetzung, in die ausschließlich erforderliche Kosten einzustellen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Wirksamkeit der Genehmigung zu Ziff. 1 der Genehmigungsbehörde angezeigt wird.
- 3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

gez. Harms

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigungspflicht zwischen der Stadt Südliches Anhalt, OT Görzig und dem Wasserzweckverband (WZV) "Saale-Fuhne-Ziethe"

Genehmigung der Kündigung der Zweckvereinbarung

Zu dem Antrag der Stadt Südliches Anhalt vom 04.02.2011 ergeht folgender

Bescheid:

- Die Genehmigung der Kündigung o. g. Zweckvereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den Abwasserverband (AV) Köthen bis spätestens zum 01.01.2012 gewährleistet ist.
- 2. Es wird angeordnet, dass die zwischen dem WZV "Saale-Fuhne-Ziethe" und der Stadt Südliches Anhalt gesondert zu vereinbarende Auseinandersetzung, in die ausschließlich erforderliche Kosten einzustellen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Wirksamkeit der Genehmigung zu Ziff. 1 der Genehmigungsbehörde angezeigt wird.
- 3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag	
gez. Harms	

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Um- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges"

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: "Um- und Ausbau der B 180 von Farnstädt bis Anschluss A 38 einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges"

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Radwegeneubau an der B 1 Eichenbarleben – Abzweig L 46/Eimersleben Erxleben"

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (Niederlassung Mitte), beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

> Radwegeneubau an der B 1 Eichenbarleben – Abzweig L 46/ Eimersleben Erxleben

Das Vorhaben umfasst die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges an der B 1 vom Ortsausgang Eichenbarleben bis zum Knotenpunkt B 1 / L 46. An diesem Knotenpunkt wird der herzustellende Radweg an den schon fertig gestellten Radweg in Richtung Irxleben angeschlossen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sach-

sen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) zugänglich.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RADICI CHIMICA DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Adipinsäure in 06729 Elsteraue OT Tröglitz, Burgenlandkreis

Die Firma RADICI CHIMICA DEUTSCHLAND GmbH in 06729 Elsteraue OT Tröglitz beantragte mit Schreiben vom 06.04.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Adipinsäure; hier: Erhöhung der Jahreskapazität auf

- 107 kt Adipinsäure und
- 6,6 kt MAB- Mischung

(Gemisch aus Adipin-, Glutar- und Bernsteinsäure) durch Erweiterung der Verfahrensstufen und Erhöhung der Betriebsstundenzahl

in 06729 Elsteraue OT Tröglitz

Gemarkung: **Tröglitz** Flur: **1**

Flurstücke: 154, 155,

Flur: 2

Flurstücke: 41, 45, 46,

Flur: 8 Flurstück: 135.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR, Maulbeerweg 1, 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln, Salzlandkreis

Die Pächtergemeinschaft Börde-Westeregeln GbR in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln beantragte mit Schreiben vom 06. Oktober 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach dem § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39448 Börde-Hakel, OT Westeregeln,

Gemarkung: Westeregeln,

Flur: 4

Flurstücke: 2/39,2/40, 2/67, 91

Das Vorhaben wurde am 15.03.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrarunternehmen Barnstädt e.G, Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage einschl. Biogasanlage in 06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Agrarunternehmen Barnstädt e. G. in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf beantragte mit Schreiben vom 11. April 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit 2.116 kW Feuerungswärmeleistung einschl. Biogaserzeugungsanlage hier: Einspeisung in Gasnetz auf dem Grundstück in 06317 Stedten,

Gemarkung: Stedten,

Flur: 1, Flurstück: 10

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogaswärme Oschersleben Verwaltungsund Beteiligungs GmbH, Eggenstedter Straße 7, 39387 Oschersleben OT Beckendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 39387 Oschersleben, Landkreis Börde

Die Biogaswärme Oschersleben Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH in 39387 Oschersleben OT Beckendorf beantragte mit Schreiben vom 12. April 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit 3 t oder mehr einschl. Biogaserzeugungsanlage

auf dem Grundstück in 39387 Oschersleben,

Gemarkung: Oschersleben,

Flur: **19**,

Flurstücke: 1048/281, 1087/281

Flur: **22**,

Flurstücke: 216/1, 220/1, 222/1, 225/1,

1457/213, 883/213

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Rainer Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) in 39418 Staßfurt, OT Neundorf, Landkreis Salzlandkreis

Herr Rainer Heukamp in 06449 Giersleben, OT Strummendorf beantragte mit Schreiben vom 14.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinemastanlage) mit 6.904 Mastschweineplätzen in 5 Ställen;

hier: Installation einer Abluftreinigungseinrichtung für die Ställe 1 und 2 (für 2.000 Tierplätze), Änderung der Abluftführungssysteme der Ställe 3 und 4, zusätzliche Erzeugung von Flüssigfutter zur Versorgung der in der Nachbarschaft geplanten Schweinemastanlage mit Flüssigfutter per unterirdischer Rohrleitung, Installation einer unterirdischen Rohrleitung zur geplanten Nachbaranlage

auf dem Grundstück in 39418 Staßfurt, OT Neundorf,

Gemarkung: Neundorf,

Flur: **5**.

Flurstücke: **220, 221**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH in 06796 Sandersdorf-Brehna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage mit 43 Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 17.700 kW in 06796 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH, in 06796 Sandersdorf-Brehna, beantragte mit Schreiben vom 30.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage mit 43 Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 17.700 kW

auf dem Grundstück in 06796 Sandersdorf-Brehna

Gemarkung: Brehna

Flur: 2

Flurstücke: 38/15, 38/16, 38/17, 39/13, 39/14 und

39/15.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der RONDO FOOD GmbH & Co. KG in 47800 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 06118 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Die RONDO FOOD GmbH & Co. KG in 47800 Krefeld beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 17.000 t/a

(Anlage nach Nr. 7.4b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06118 Halle (Saale)

Gemarkung: Halle (Saale)

Flur: 8

Flurstücke: 2/25, 27, 28.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2011 bis einschließlich 22.07.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Halle (Saale)
Umweltamt
Zimmer 135 und 152
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2011 bis einschließlich 05.08.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.09.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landesverwaltungsamt

Sachsen-Anhalt

Versammlungsraum 107/A Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt) in 06388 Köthen, OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt

Auf Antrag wird der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Legehennen mit 35.580 Tierplätzen

hier: Erweiterung der Legehennenanlage (Broiler Elterntiere) um 41.420 Tierplätze (TP) auf 77.000 Tierplätze

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06388 Köthen, OT Wülknitz,

Gemarkung: Wülknitz

Flur: 4

Flurstücke: 32/8, 31/9, 32/1, 1014

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2011 bis einschließlich 29.06.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Köthen

Raum 114/5 Wallstraße 1-5 06366 Köthen (Anhalt)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und
	von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:30 Uhr und
	von 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der wpd Windpark Zeitz GmbH & Co. KG in 28211 Bremen auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 06712 Droßdorf, Burgenlandkreis

Die wpd Windpark Zeitz GmbH & Co. KG, in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 01.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit 2,0 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m

auf dem Grundstück in 06712 Droßdorf und Wittgendorf

Gemarkung: Droßdorf

Flur: 3 Flurstück: 13/3

Gemarkung: Wittgendorf

Flur: 9 Flurstück: 47/2.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Jerichower Land

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 240 Tonnen Lebendgewicht je Tag durch Erhöhung der Leistung auf 300 Tonnen Lebendgewicht je Tag und der Erhöhung des Gesamtinhaltes an Kältemittel in der Kälteanlage auf 17 t Ammoniak

(Anlage nach Nr. 7.2, Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in 39291 Möckern,

Gemarkung: Möckern

Flur: **11,**

Flurstücke: 10004, 10008, 10074, 10077,

Flur: **13**,

Flurstücke: 111/16, 113/16, 16/15, 10000,

10001, 10002, 10003, 10005, 10008,

10009

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in 39291 Möckern, Jerichower Land

Die Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 240 Tonnen Lebendgewicht je Tag durch Erhöhung der Leistung auf 300 Tonnen Lebendgewicht je Tag und der Erhöhung des Gesamtinhaltes an Kältemittel in der Kälteanlage auf 17 t Ammoniak

(Anlage nach Nr. 7.2, Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in 39291 Möckern,

Gemarkung: **Möckern** Flur: **11,**

Flurstücke: 10004, 10008, 10074, 10077,

Flur: **13**,

Flurstücke: 111/16, 113/16, 16/15, 10000,

10001, 10002, 10003, 10005, 10008,

10009.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Recycling GmbH & Co. KG in 46242 Bottrop auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Schrottlager- und Umschlagplatzes in 39126 Magdeburg

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98 in 46242 Bottrop, beantragte mit Schreiben vom 05.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten; hier: Erweiterung und Neuordnung der Flächen des Schrottlager- und Umschlagplatzes

auf den Grundstücken in 39126 Magdeburg

Gemarkung: Rothensee

Flur: **205**

Flurstücke: 52/28, 58/33, 58/35, 52/24, 52/31 u.

58/45.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m.
§ 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
"Bodenordnungsverfahren Osterode,
Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033"

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße hat mit Datum vom 21.03.2011 das Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033" mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 773 ha angeordnet. Mit Bericht vom 18.02.2011 (Az: 22 HZ0033-B7) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren "Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer 24 HZ 0033", Gemarkungen Osterode Flur 2 und 5 sowie Flur 1tlw., 3tlw., 4tlw., 6tlw. und 7 tlw., Rhoden Flur 11 tlw., Veltheim Flur 1tlw., 2tlw. und 13 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters "Fördermittelvergabe Hochwasserschutz (ELER) - fachtechnische Bearbeitung am Standort Halle (Saale) befristet zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr: II-B-g-206/91 für das Bewilligungsfeld Steinköpfe westl. Thale

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: II-B-g-206/91

im Bewilligungsfeld Steinköpfe westl. Thale

für den bergfreien

Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von

Schotter und Splitt

im Landkreis Harz

auf Antrag der Thaler Baustoff-Betriebe GmbH, Industriegelände in 06463 Ermsleben vom 11.03.2011, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 17.05.2011

Im Auftrag

Rappsilber

Second Area

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr: II-B-g-45/92 für das Bewilligungsfeld Spitzberg

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: II-B-g-45/92

im Bewilligungsfeld Spitzberg

für den bergfreien

Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von

Schotter und Splitt

im Landkreis Saalekreis

auf Antrag vom 07.12.2010 des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Lucas F. Flöther, Hansering 1 in 06108 Halle (Saale), der zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma ABH Ackemann Baugesellschaft mbH, Freiimfelder Str. 14 in 06112 Halle (Saale) bestellt wurde, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt

Halle, den 13.05.2011

im Auftrag

Siegel

Rappsilber

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr: II-B-f-319/95 für das Bewilligungsfeld Magdeburg-Prester

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-319/95

im Bewilligungsfeld Magdeburg-Prester

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlag-

stoffen

in der kreisfreien

Stadt Magdeburg

auf Antrag vom 25.03.2011 der KTB Kies- und Transportbeton GmbH & Co. KG, Rheinstraße 35 in 26135 Oldenburg, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt

Halle, den 20.05.2011

Im Auftrag

Rappsilber

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater über die

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011

Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 18.02.2011

- Der Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 durch die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater kann vollzogen werden.
- Der Kommunale Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater hat bis spätestens 31.05.2011 die Eröffnungsbilanz zu erstellen und mir vorzulegen.
- Der Kommunale Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater hat bis spätestens 31.05.2011 eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen und mir vorzulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2011 liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 18.02.2011 Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag gez. Harms

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 92 GO LSA und der §§ 13 und 16 GKG LSA in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag	
	der Erträge auf	8.150.000 €
b)	Gesamtbetrag	
	der Aufwendungen auf	8.150.000 €

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.150.000€
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus lfd. Verw.tätigk. auf	8.087.500 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus der Investitionstätigk.	0€
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus der Investitionstätigk.	0€
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus der Finanzierungstätigk.	0€
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
-	aus der Finanzierungstätigk.	70.000€

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt

3.380.000 €

im Einzelnen Landkreis Harz 1.876.856 €

Stadt Halberstadt 1.059.888 € Stadt Quedlinburg 443.256 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachen-Anhalt in Höhe von insgesamt 3.380.000 €.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2011 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 14.12.2010

Henke Verbandsgeschäftsführer
